

# **MITGLIEDSBEITRAGSORDNUNG**

der

## **EUROPÄISCHEN SENIOREN UNION (ESU)**

Das Exekutivkomitee der Europäischen Senioren hat in seiner Sitzung am 12.06.2008 in Brüssel einstimmig beschlossen:

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages orientiert sich an der Einwohnerzahl des jeweiligen Landes, beziehungsweise der jeweiligen Region.

Er beträgt pro 1 Million Einwohner und Jahr

90,00 €

Für Länder/Regionen mit einer Einwohnerzahl unter 3.3 Million ist ein Grundbetrag von

300,00 €

zu zahlen.

Der Mitgliedsbeitrag ist zu 50% bis spätestens 31.03. jeden Jahres zu zahlen, der Rest bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres.

Wenn aus einem Land mehrere Organisationen der ESU beitreten, wird der Betrag auf ebenso viele Teile aufgeteilt (die Aufteilung erfolgt grundsätzlich zu gleichen Teilen, es sei denn, dass sich die Organisationen intern auf einen anderen Aufteilungsschlüssel des Betrages einigen, z.B. im Falle, dass eine Organisation einen Vizepräsidenten stellt, die andere nicht).

Sollte eine Mitgliedsorganisation aus besonderen Gründen vorübergehend nicht den Mitgliedsbeitrag in voller Höhe leisten können (z.B. bei Neugründungen oder ähnlich schwerwiegenden Gründen), kann das Präsidium einen Nachlass bis maximal 50% auf die Dauer von zwei Jahren bewilligen. Sollte nach dieser Zeit der Mitgliedsbeitrag noch immer nicht in voller Höhe bezahlt werden können, muss die Bewilligung zur Bezahlung des ermäßigten Beitrages beim Präsidium neu beantragt werden.

Für die Dauer der Ermäßigung steht der betreffenden Organisation – der Ermäßigung entsprechend – auch nur das Recht zu, eine reduzierte Anzahl von Delegierten mit beschließender Stimme in den Kongress zu entsenden.

Um auch Organisationen der Länder des ehemaligen Ostblocks oder Organisationen, die sich in einem ähnlich schwierigen wirtschaftlichen Umfeld befinden, den Beitritt zur Europäischen Senioren Union zu ermöglichen, ist deren Mitgliedsbeitrag – sofern keine eigene Möglichkeit der Finanzierung desselben besteht – wie folgt zu splitten:

- a) Der Grundbetrag ist von der Organisation selbst zu zahlen.
- b) Die Differenz auf den 50% ermäßigten Betrag muss durch Übernahme von Patenschaften von anderen Mitgliedsorganisationen oder Institutionen übernommen werden.

Wird die Unterstützung durch eine Patenschaft angestrebt und wurde selbst keine Organisation gefunden, kann das Generalsekretariat kontaktiert werden, um eine eventuelle Patenschaft zu vermitteln. Ein formelles Ersuchen ist dann an die Organisation zu richten, die bereit ist, die Patenschaft zu übernehmen.

Organisationen als Beobachter haben keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen, da sie kein Stimmrecht haben, allerdings ist ein Unkostenbeitrag für die Erstellung von Unterlagen, Porto, Fax, Telefon etc. zu entrichten. Dieser Unkostenbeitrag beträgt:

200,00 €

Wenn mehrere Organisationen eines Landes sich zu einer nationalen Sektion zusammenschließen und diese eigene Aktivitäten setzen wollen, müssen diese Kosten durch einen eigenen Zuschlag an den Mitgliedsbeitrag gedeckt werden.

Änderungen der Mitgliedsbeitragsordnung werden vom Exekutivkomitee mit Zweidrittelmehrheit beschlossen.

01. 01. 2009